

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
- 2) Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausgezahlt.
- 3) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend ermäßigt.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Stadt/dem Amt anzuzeigen, wenn:
 - a. er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b. für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.
- 5) Die Verwendung der Zuwendung muss:
 - a. bei der institutionellen Förderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres,
 - b. bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt/dem Amt nachgewiesen werden.
- 6) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a. sie durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c. die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschrieben Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.
- 7) Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a. nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b. sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder die Finanzierungsmittel erhöhen.

Der Erstattungsanspruch ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.